



Abteilung 13

Siehe Verteiler!

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-99582/2025-5

Graz, am 28.03.2025

Ggst.: Neubau Straßenbahnbetriebshof Steyrergasse Süd, Holding Graz
- Kommunale Dienstleistungen GmbH, Graz,
Feststellungsbescheid

**Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH
Neubau Straßenbahnbetriebshof Steyrergasse Süd**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 12. März 2025 der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 54309 t des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH „Neubau Straßenbahnbetriebshof Steyrergasse Süd“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 3) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a

Anhang 1 Z 10 lit. a), b) und c) Spalte 1, lit. d) Spalte 2 sowie lit. e), f), g) und h) Spalte 3

Anhang 1 Z 11 lit. a) und b) Spalte 1 sowie lit. c) und d) Spalte 3

Anhang 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 sowie lit. b) und c) Spalte 3

Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 54309 t des Landesgerichtes für ZRS Graz)

als Verwaltungsabgabe nach der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 i.d.g.F.	
a) nach Tarifpost A 2 für den Bescheid	€ 13,50
b) nach Tarifpost A 7 für 6 Vidierungen á € 6,20	€ 37,20
zusammen	€ 50,70

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 54309 t des Landesgerichtes für ZRS Graz) wird ersucht, auch die Bundesgebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957 i.d.g.F.,

für den Antrag vom 12. März 2025, TP 6	€ 14,30
für die Beilagen TP 5:	
8 x € 3,90 für die <u>Beilagen 1 bis 3</u>	<u>€ 31,20</u>
<u>zusammen</u>	<u>€ 45,50</u>

mittels beiliegender Gebührenvorschreibung zu entrichten.

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme auf der beiliegenden Gebührenvorschreibung berücksichtigt.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass die Landesverwaltungsabgaben im Exekutionsweg hereingebracht werden. Hinsichtlich der Bundesgebühren (feste Gebühr) erfolgt bei nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung eine Meldung an das Finanzamt Österreich, das diese sodann mit einer Gebührenerhöhung i.H.v. 50 % (§ 9 Abs. 1 GebG) bescheidmäßig festsetzt.

Für die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH ergibt sich eine Gesamtsumme von **€ 111,80.**

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 12. März 2025 hat die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 54309 t des Landesgerichtes für ZRS Graz) bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH „Neubau Straßenbahnbetriebshof Steyrergasse Süd“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Antragstellerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Lageplan (Beilage 2)
- Grundriss Tiefgarage (Beilage 3)

II. Mit Schreiben vom 14. März 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Die Umweltschützerin hat am 24. März 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 14. März 2025 wurde ich über das UVP-Feststellungsverfahren betreffend das Vorhaben der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH informiert, den Straßenbahnbetriebshof Steyrergasse Süd neu zu errichten.

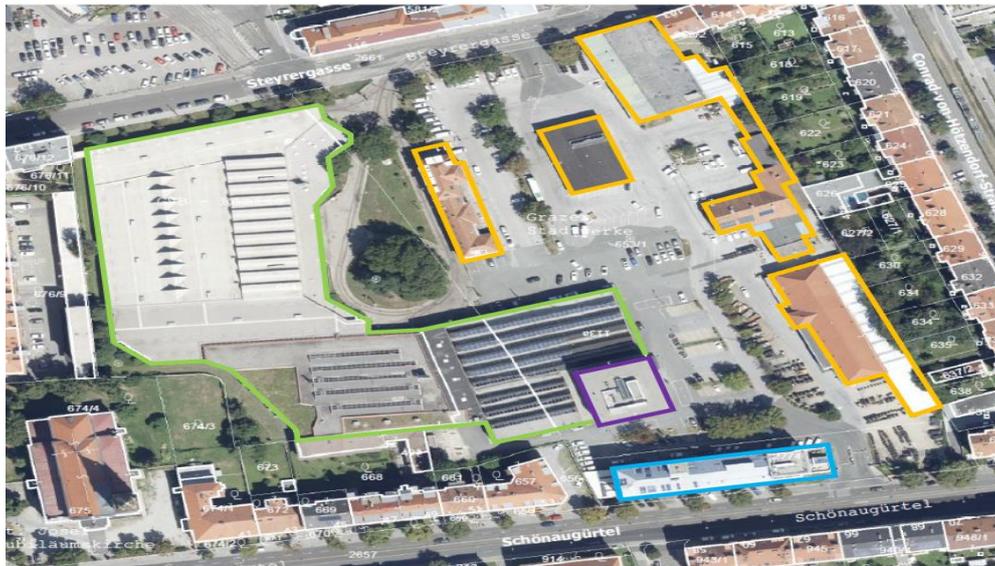
Mit dem Vorhaben ist die Herstellung von 216 KfZ-Abstellplätzen verbunden, welche nicht öffentlich zugänglich sind. Gleichzeitig werden 275 bestehende Stellplätze überbaut, insgesamt werden nach Projektumsetzung 59 KfZ-Stellplätze weniger zur Verfügung stehen als derzeit.

Der Neubau des Straßenbahnbetriebshofes Steyrergasse Süd erfolgt auf bereits nahezu gänzlich versiegeltem Gelände.

Aus meiner Sicht erfüllt das Vorhaben keinen Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G, weshalb keine UVP-Pflicht erkannt werden kann.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Auf den Gst. Nr. 653/1, 654 und 2774, je KG 63106 Jakomini, befinden sich mehrere Betriebs- und Verwaltungsobjekte der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 54309 t des Landesgerichtes für ZRS Graz), unter anderem der Straßenbahnbetriebshof samt Hauptwerkstätte, die Abstellhalle „Remise 2“, Büroflächen, Verwaltungs- und Betriebsgebäude der Energie Graz GmbH sowie weitere Objekte.



Legende: — Abstellhalle Remise 2 und Straßenbahnwerkstätten — Verwaltungstrakt Graz Linien
— div. Betriebsobjekte, Garagen, Flugdächer (Abbruch) — Büroobjekt Schönaugtl. 65 (EGG)

Für diese baulichen Anlagen liegen die erforderlichen eisenbahn- und baurechtlichen Bewilligungen vor (vgl. Beilage 1).

Am Areal bestehen 286 KFZ-Stellplätze (36 überdachte LKW-Stellplätze in Flugdächern und Garagen; 250 PKW- und Lieferwagen-Stellplätze im Freien) für die Betriebsfahrzeuge der Projektwerberin, der Energie Graz GmbH sowie für deren Mitarbeiter und Besucher. Diese Stellplätze sind für die Öffentlichkeit nicht nutzbar.

II. Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung einer neuen Abstell- und Werkstattinfrastruktur auf den projektgegenständlichen Grundstücken.

Es werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Abbruch der bestehenden Objekte Steyrergasse 111, der LKW-Garage sowie aller Objekte entlang der östlichen Grundgrenze
- Anpassung und Neuerrichtung der Leitungsinfrastruktur inkl. Verlegung von Trafoanlagen, Unterwerken, Schaltstationen, Beleuchtung, etc.
- Sanierung der Altlast ST28 gemeinsam mit der Bundesaltlastensanierungsges.m.b.H. (BALSA) und Entsorgung von weiterem kontaminierten Aushubmaterial im Rahmen des Projekts der Holding Graz
- Errichtung einer Tiefgarage für KFZ bis 3,5 t unter Ausnutzung der im Zuge der Altlastensanierung entstehenden Baugrube
- Errichtung einer eingeschossigen Straßenbahn-Abstellhalle für 25 Straßenbahnwagen mit einer Länge bis zu 38,5 m
- Errichtung einer Betriebswerkstätte mit vier Arbeitsständen, einem Reservearbeitsstand und einer Außenreinigungsanlage für Straßenbahnwagen
- Errichtung einer Hauptwerkstätte samt Unterflur-Radsatzdrehmaschine in einem unterkellerten Baukörper
- Räumlichkeiten für Neben- und Lehrwerkstätten in einem Zwischengeschoß um die Hauptwerkstatthalle
- Erneuerung der Gleisanlagen in der Steyrergasse
- Neuerrichtung eines Anschlussgleises in die Remise 2
- Errichtung einer vollwertigen Gleisanbindung an den Schönaugürtel

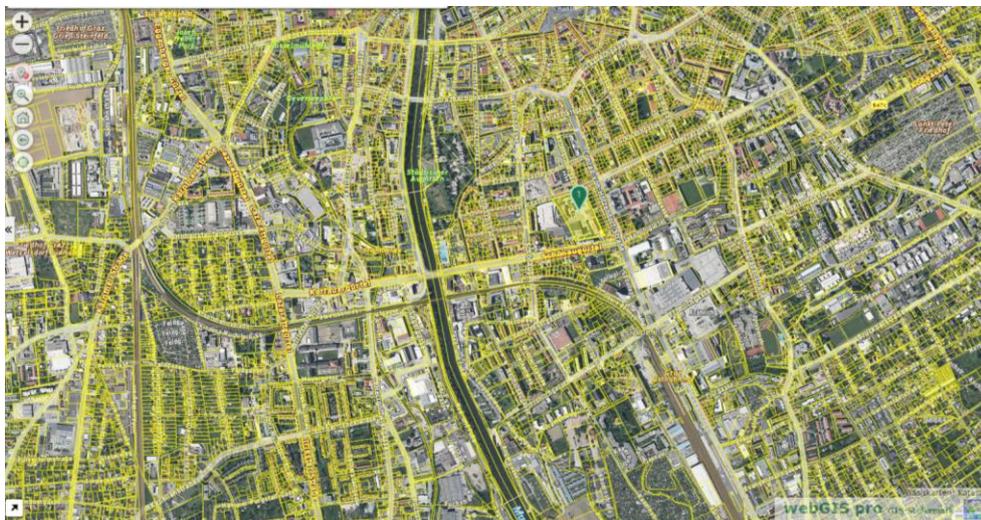
Die bestehenden und geplanten KFZ-Stellplätze stellen sich wie folgt dar:

	Gst. Nr.	Bestand	Abbruch	Neubau	Stand NEU	Veränderung
Stellplätze im Freien	653/1	235	235	0	0	- 235
Stellplätze im Freien	2774	15	15	10	10	-5
Stellplätze offene Garage (LKW)	653/1	9	9	0	0	-9
Stellplätze geschlossene Garage oberirdisch (LKW)	653/1	27	27	1	1	-26
Lieferzufahrt	654	---	---	---	---	---
Stellplätze Tiefgarage (unterirdisch)	653/1	---	---	216	216	+216
Summe		286	286	227	227	-60

Sämtliche KFZ-Stellplätze sind ausschließlich für Dienstfahrzeuge der Holding Graz und ihrer Tochterunternehmen sowie für Mitarbeiter, Besucher und Dienstleistungsunternehmen zugänglich.

Bezüglich einer detaillierteren Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 3 verwiesen.

III. Die Lage des Projektgebietes stellt sich wie folgt dar:



IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteilichkeit haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung

ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

V. Anhang 1 Z 10 UVP-G 2000 lautet:

Z 10	<p>a) Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte;</p> <p>b) Neubau von sonstigen Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>c) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, sofern die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist;</p>	<p>d) Vorhaben der lit. b und c, wenn das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Teilstücke mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist;</p>	<p>e) Neubau von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</p> <p>f) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mehr als 100 m entfernt ist und ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C oder E berührt wird;</p> <p>g) Änderung von Eisenbahnstrecken durch Zulegung eines Gleises auf einer durchgehenden Länge von mindestens 2,5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder C berührt wird;</p> <p>h) Änderung von Eisenbahnstrecken oder ihrer Teilabschnitte mit einem Verkehrsaufkommen (vor oder nach der Kapazitätserhöhung) von mindestens 60 000 Zügen/Jahr durch Erhöhung der Zugkapazität um mindestens 25%, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird;</p> <p>i) Neubau von Seilbahnen zur Personenbeförderung außerhalb von Schigebieten mit einer schrägen Länge von mindestens 3 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A oder B berührt wird.</p> <p>Ausgenommen von lit. e bis i sind Straßenbahnen,</p>
------	---	---	---

			<p>Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen, Seilbahnen, Hängebahnen und ähnliche Bahnen besonderer Bauart, die ausschließlich oder vorwiegend der Personenbeförderung dienen, innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, sowie Anschlussbahnen; ausgenommen ist auch die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen.</p> <p>Bei lit. c, f, g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden. Von Z 10 sind Hochleistungsstrecken (§ 23b) nicht erfasst.</p>
--	--	--	--

„Die lit. e bis h entsprechen den Tatbeständen in § 23b Abs. 2 Z 2. Ausgenommen von diesen Tatbeständen sind jedoch ausdrücklich Straßenbahnen, U-Bahnen und andere städtische schienengebundene Massenverkehrsmittel (der Wortlaut wurde aus Anhang I Z 10 lit. h der UVP-RL übernommen), soweit sie in geschlossenen Siedlungsgebieten errichtet werden. Werden solche Strecken (auch) außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete errichtet und berühren diese dort ein schutzwürdiges Gebiet, so unterliegen sie den Ziffern der Spalte 3. In jedem Fall UVP-pflichtig sind solche Bahnen weiterhin, wenn sie die Schwellenwerte nach § 23b Abs. 2 Z 1 erreichen (vgl. das Rundschreiben des BMLFW von März 2025, GZ: 2025-0.211.876).“

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 10 lit. a), b) und c) Spalte 1 UVP-G 2000 werden nicht verwirklicht, da es sich beim antragsgegenständlichen Vorhaben um keine Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke im Sinne der lit. a) handelt und das Längenkriterium von 10 km gemäß lit. b) und c) nicht erfüllt wird.

Mangels daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 10 lit. d) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht erfüllt.

Auch die Tatbestände des Anhanges 1 Z 10 lit. e), f), g) und h) Spalte 3 UVP-G 2000 werden nicht verwirklicht. Das Vorhaben liegt innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes im Sinne der Z 10, da das Gebiet, in dem sich die projektgegenständlichen Grundstücke befinden, durch eine dichte, geschlossene Bebauung im innerstädtischen Bereich gekennzeichnet ist (vgl. Punkt B) III.). Straßenbahnen sind gemäß Anhang 1 Z 10 Spalte 3 UVP-G 2000 von diesem Tatbestand ausgenommen.

VI. Anhang 1 Z 11 UVP-G 2000 lautet:

Z 11	<p>a) Verschubbahnhöfe mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 75 ha;</p> <p>b) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren mit einer Flächeninanspruchnahme</p>		<p>c) Verschubbahnhöfe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 30 ha;</p> <p>d) Frachtenbahnhöfe, Güterterminals oder Güterverkehrszentren in</p>
------	---	--	--

	von mindestens 50 ha;		schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.
--	-----------------------	--	--

„Als Verschubbahnhöfe gelten jene Bahnhöfe, die besondere bauliche und technische Einrichtungen zur Abwicklung des Verschubbetriebes beinhalten (z.B. Rollberg, Balkengleisbremse, Ablaufsteuerung). Frachtenbahnhöfe, Güterterminals und Güterverkehrszentren sind verschiedene, teilweise multifunktionale Einrichtungen des Güterumschlags zwischen Schiene, Straße oder Hafen samt ihren Neben- und Hilfseinrichtungen. Sie beinhalten z.B. Umschlaganlagen mit Kränen und Krangleisen, Abstell- und Verschubgleise, Containerlager, Werkstattegebäude, Zufahrtsstraßen zu den Umschlaganlagen und Abstellplätzen. Die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben äußern sich vor allem in den großflächigen Raumveränderungen (einschließlich Versiegelung), in Lärmemissionen sowie in dem durch den An- und Abtransport verursachten Verkehrsaufkommen (vgl. das Rundschreiben des BMLFW von März 2025, GZ: 2025-0.211.876).

Das gegenständliche Vorhaben fällt nicht unter die Definition von „Verschubbahnhöfen, Frachtenbahnhöfen, Güterterminals oder Güterverkehrszentren“, sodass die Tatbestände des Anhanges 1 Z 11 UVP-G 2000 nicht verwirklicht werden.

VII. Anhang 1 Z 21 UVP-G 2000 lautet:

Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und §3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.
------	--	---	---

^{4a)} Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder

Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Alle projektgegenständlichen KFZ-Stellplätze sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Sie sind für Dienstfahrzeuge der Projektwerberin und ihrer Tochterunternehmen sowie für Mitarbeiter, Besucher und Dienstleister vorgesehen.

Eine Versiegelung von mindestens 1 ha für die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen erfolgt nicht.

Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 21 lit. a) Spalte 2 sowie lit. b) und c) Spalte 3 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

VIII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)